

§ 6 Sonstige Vergütungen

¹Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:

1. Vergütungen für die einzelnen Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse je Prüfungstermin

- | | |
|--|-----------|
| a) bei bis zu 60 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen | 150,00 €, |
| b) bei bis zu 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen | 300,00 €, |
| c) bei mehr als 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen Einzelprüfungen | 450,00 €; |

2. Vergütung für Aufsichtsführende

Aufsichtsführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird eine Vergütung von je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit gewährt. 3,50 €

²Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.